

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund des § 3 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024, verordnet:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Horn

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Raumordnungsprogramm gilt für den Verwaltungsbezirk **Horn**.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

1. **Agrarische Schwerpunkträume:** Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion;
2. **Multifunktionale Landschaftsräume:** Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen:
 - Landwirtschaftliche Produktion
 - Biodiversität
 - Vernetzung von Lebensräumen
 - Bodenschutz
 - Grundwasserschutz
 - Wasserrückhaltefähigkeit
 - Kohlenstoffbindungsfähigkeit
 - Erholungswert der Landschaft
3. **Regionale Grünzonen:** Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:
 - Raumgliederung
 - Siedlungstrennung
 - Siedlungsnaher Erholung
 - Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

An der Grenze zwischen gewidmetem Bauland und den in den Anlagen ausgewiesenen Grünzonen ist die Abgrenzung der Regionalen Grünzonen durch

die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtswirksamen Widmungsgrenzen des Baulands bestimmt. Im Übrigen gelten die Grenzen der Regionalen Grünzonen entlang von Fließgewässern jeweils 50 m beidseits der Gewässerachse, sofern sich aus der Darstellung in den Anlagen 3 bis 12 nichts anderes ergibt.

§ 3

Zielsetzungen

1. Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
2. Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
3. Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften
4. Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikten
5. Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern
6. Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme auf die Funktionen „Wohnen, Wirtschaft, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“

§ 4

Maßnahmen für den Naturraum

- (1) In den in den Anlagen 3 bis 12 dargestellten **Agrarischen Schwerpunkträumen** sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:
 - Grünland-Land- und Forstwirtschaft
 - Erhaltenswerte Gebäude im Grünland
 - Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen
 - Grünland-Windkraftanlagen
 - Grünland-Kellergasse
 - Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche
 - Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraums erreicht werden kann.

- (2) In den in den Anlagen 3 bis 12 dargestellten **Regionalen Grünzonen** sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden.

Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Baulandwidmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands sind in jedem Fall unzulässig.

- (3) In den in den Anlagen 3 bis 12 dargestellten **Multifunktionalen Landschaftsräumen** sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- Grünland-Land- und Forstwirtschaft
- Grünland-Grüngürtel
- Erhaltenswerte Gebäude im Grünland
- Grünland-Parkanlagen
- Grünland-Ödland/Ökofläche
- Grünland-Wasserflächen
- Grünland-Freihalteflächen
- Grünland-Windkraftanlagen
- Grünland-Kellergassen
- Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Multifunktionalen Landschaftsraums erreicht werden kann.

§ 5

Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung

Es werden die in den Anlagen 3 bis 12 grafisch und in der Anlage 13 textlich dargestellten Siedlungsgrenzen festgelegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.